

---

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz  
Juristes Démocrates de Suisse  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri  
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8  
3011 Bern  
Tel 031 312 83 34  
Fax 031 312 40 45  
info@djs-jds.ch  
www.djs-jds.ch

Bern, den 20. April 2009

**Bundesamt für Justiz**  
**Direktionsbereich Strafrecht**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**  
per Mail an [patrick.gruber@bj.admin.ch](mailto:patrick.gruber@bj.admin.ch)

## **Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Online-Zugriffe VOSTRA)**

Vernehmlassungsfrist 20. April 2009

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der oben aufgeführten Vernehmlassung teilnehmen zu können.

Grundsätzlich begrüssen die DJS die Verlagerung bisheriger papiergebundener Abläufe auf elektronische Wege. Dies insbesondere dann, wenn sich dadurch Verfahren zugunsten der Bürgerinnen und Bürger vereinfachen, respektive beschleunigen lassen. Allerdings bergen elektronische Zugriffe auf Daten zusätzliche Risiken, welche mit der erleichterten und bequemerem Datenverfügbarkeit verbunden sind: Je geringer die technischen Hürden sind, desto häufiger wird auf Daten zugegriffen. Daraus resultiert ein vergleichsweise höheres Missbrauchsrisiko, welches durch den Einbau entsprechender gesetzlicher Schutzmechanismen ausgeglichen werden müsste.

Die DJS sind grundsätzlich gegen die fortlaufenden Verschärfungen der Einbürgerungsbedingungen. Die vorliegende Neuregelung der Online-Zugriffsrechte ist leider eine weitere Massnahme diesbezüglich. Auch die erweiterten Zugriffsrechte für die Geheimdienste sind u.E. nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass hier dringender Nachholbedarf besteht was die Schaffung einer umfassenden Aufsicht über die polizeilichen und geheimdienstlichen Tätigkeiten der Bundesbehörden betrifft.

Aus diesen Erwägungen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

### **Einbürgerungsbehörden auf Ebene Kanton**

Die kantonalen Einbürgerungsbehörden sollen gemäß Art. 367 Abs. 2 Buchstabe f Zugriff auf sämtliche Daten aller im Strafregister geführten Personen erhalten. Nach unserer Auffassung ist jedoch eine Zugriffsbeschränkung angezeigt auf die Daten von ausländischen Staatsangehörigen sowie Personen, welche weniger als fünf Jahre im Besitz der schweizerischen Staatsangehörigkeit sind (fehlende Erforderlichkeit umfassenden Zugriffs). Zudem sollte der Zugriff – um Missbräuchen entge-

(fehlende Erforderlichkeit umfassenden Zugriffs). Zudem sollte der Zugriff – um Missbräuchen entgegen zu wirken - auf Personen mit Wohnsitz im eigenen Kanton begrenzt sein.

Der Widerruf der Staatsbürgerschaft nach Art. 41 BÜG aufgrund laufender Verfahren wäre unverhältnismässig und daher unserer Meinung nach nicht zulässig. Aus diesem Grund muss der Zugriff auf Daten hinsichtlich laufender Verfahren (Art. 366 Abs. 4 StGB) auf Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit beschränkt werden.

Daher schlagen wir folgende Anpassung des Entwurfes vor:

Art. 367 Abs. 4 und 4<sup>bis</sup> (neu)

*<sup>4</sup> Personendaten über hängige Strafverfahren (Art. 366 Abs. 4) dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e bearbeitet werden.*

*<sup>4bis</sup> Kantonale Behörden nach Absatz 2 Buchstabe f haben lediglich Zugriff auf Daten von Personen mit Wohnsitz im eigenen Kanton. Personendaten über hängige Strafverfahren (Art. 366 Abs. 4) können durch die kantonale Behörde zudem nur dann abgerufen werden, wenn die betroffene Person nicht über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügt.*

### **Überwachung der Zugriffe**

Wie bereits eingangs erwähnt nimmt mit dem einfachen Online-Zugriff die Anzahl der Zugriffe zu, womit auch das Missbrauchspotential steigt. Eine Schulung der betroffenen Mitarbeitenden als einzige Massnahme genügt dazu nicht. Gerade im Bereich der Tätigkeit des DAP ist eine Kontrolle durch Bürgerinnen und Bürger praktisch unmöglich. Es wäre daher wünschenswert, wenn im Rahmen der Online-Abfrage auch der Abfragegrund zwingend erfasst wird. Die Begründungspflicht hätte nach unserer Auffassung einen nachhaltigen Disziplinierungseffekt auf die abfragenden Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Die Angaben über die abfragende Behörde, die abgefragten Daten sowie Datum und Grund der Abfrage sollten für das Bundesamt für Justiz (als mit dem Register betraute Behörde) sowie, falls keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen (dies analog der bestehenden Regelung in der VOSTRA-Verordnung mit Verweis auf Art. 9 DSGVO), durch die Bürgerin oder den Bürger selbst eingesehen werden können. Daher schlagen wir eine Ergänzung des bestehenden Entwurfs um folgende Bestimmungen vor:

Art. 367 Abs. 2<sup>bis</sup> und 7 (neu)

*<sup>2bis</sup> Der Grund der Einsichtnahme nach Absatz 2 muss zwingend erfasst werden und wird im Datensatz mit Datum und Angaben zur abfragenden Behörde gespeichert.*

*<sup>7</sup> Das Bundesamt für Justiz stellt durch Schulung und regelmässige Überwachung sicher, dass Abfragen nur zu den in Art. 365 vorgesehenen Zwecken erfolgen.*

Art. 370 Abs. 3 und 4 (neu)

<sup>3</sup> Jeder Person ist auf Verlangen hin ein Auszug auszuhändigen, welcher Aufschluss gibt über die erfolgten Einsichtnahmen. Aus dem Auszug geht insbesondere hervor:

- a. die einsichtnehmende Behörde;
- b. der Grund der Einsichtnahme;
- c. das Datum der Einsichtnahme;
- d. der Umfang der eingesehenen Daten.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten legt der Bundesrat fest.

### **Archivierung erfolgter Abfragen**

Während Einträge im Strafregister nach Ablauf von in Art. 369 Abs. 1 - 6 vorgesehenen Fristen entfernt werden, erfolgt dies nicht automatisch mit den aus dem System erstellten elektronischen oder physischen Kopien. Um eigentliche „Karteizombies“ zu verhindern, sollte auf Gesetzesebene festgehalten werden, dass aus dem Strafregister gewonnene Daten ausserhalb des Strafregisters ebenfalls nur im Rahmen der in Art. 369 Abs. 1 - 6 vorgesehenen Fristen gespeichert und archiviert werden dürfen und hernach zu vernichten sind.

Art. 369 Abs. 9 (neu)

<sup>9</sup> Werden aus dem Strafregister gewonnene Daten durch andere Behörden weiterverarbeitet, müssen die entsprechenden Datensätze ebenfalls nach Ablauf der in Art. 369 Abs. 1 – 6 vorgesehenen Fristen entfernt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand der DJS Schweiz  
Lars Baumgartner